

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 08.05.2024	Protokollführer: Martina Stöffen
		Seite: 1 von 6
		Datum: 08.05.2024

Ortsgemeinderatsmitglieder:

Christel Henn (x)	Martina Stöffen (x)	Ralf-Dieter Diel (x)	Frank Kleid (x)
Oliver Rockenbach (e)	Wolfgang Meurer (e)	Armin Geiger (x)	Maya Panzer (x)

„x“ teilgenommen; „e“ entschuldigt; „ue“ unentschuldigt

Zusätzlich Anwesend:

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:43 Uhr

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung und Eröffnung

Ortsbürgermeister Tobias Kalb begrüßt alle Ratsmitglieder sowie alle anwesenden Bürger und eröffnet die Gemeinderatssitzung. Gleichzeitig stellt er fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und dass der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist.

Das Protokoll wurde am 19.03.2024 an alle Ratsmitglieder verschickt, die Einladung zur Ratssitzung wurde am 02.05.2024 im Amtsblatt veröffentlicht, der Gemeinderat ist beschlussfähig.

2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung vom 13.03.2024

Die Niederschrift vom 13.03.2024 wurde mit 5 JA-Stimmen, 2 Enthaltung und 0 Gegenstimmen beschlossen.

3. Bürgerfragestunde

Frau Fritz fragt nach, ob Hr. Christmann sich gemeldet hat bezüglich Grenzsteine, Westnetz und Zaunbau. Frau Fritz teilt mit, dass ein Rechtsanwalt beauftragt wurde zwecks Klärung mit der Firma Westnetz. Rückmeldung folgt.

Alex Hilger stellt ein Projekt betreffend Erstellung einer Matschanlage am Wassertretbecken vor.

2 Modelle wurden vorgestellt. Anfrage von Alexander Hilger, ob die Anlage durch den Gemeinderat gebilligt wird, damit Materialbestellungen erfolgen können. Kostenaufwand von € 2.807,00. Förderantrag in Höhe von € 2.000,00 durch die Feuerwehr gestellt und bereits bewilligt.

Herr Hilger fragt bezüglich der Materialbeschaffungen durch die Gemeindearbeiter, ob ein bestimmter Betrag (€ 500,00 - € 1.000,00) für Einkäufe grundsätzlich festgelegt werden kann, damit nicht jeweils, bei Kleinbedarf, eine Anfrage an den OB erfolgen muss. Somit können die

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 08.05.2024	Protokollführer: Martina Stöffen
		Seite: 2 von 6
		Datum: 08.05.2024

Gemeindearbeiter selbstständig, ohne Freigabe bis zu dem festgelegten Betrag, Einkäufe tätigen.

Christel Henn merkt an, dass eine Mitgliedschaft im MBR abgeklärt werden soll, um künftig das Ausleihen von Geräten für die Landschaftspflege kostengünstig zu realisieren.

Frank Schneider überreicht Unterlagen an Tobias Kalb zur Kenntnis und Durchsprache im Gemeinderat.

4. Teilnahme an der Bündelausschreibung der Gebäude- und Inventarversicherungen der durch die Verbandsgemeinde Kirchberg verwalteten Kommunen und Zweckverbände; Vergabe

Die Sachversicherung (Gebäude- und Inhalt) für die Liegenschaften der Verbandsgemeinde Kirchberg, der Verbandsgemeindewerke, der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinden, sowie der Zweckverbände wurde zuletzt 2013 für die Jahre 2014 bis 2016 nach Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ausgeschrieben.

Der Verbandsgemeinderat hat am 23.11.2022 die Kommunalberatung mit der Konzeption und Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung der vorgenannten Versicherungsleistungen sowie einer Elementarschadenversicherung, die bislang nur teilweise gegeben war, beauftragt. Die Unterlagen für die Ausschreibung wurden zwischenzeitlich erstellt.

Mit der Bündelausschreibung soll durch größere Vergabemengen ein Marktvorteil erreicht und insgesamt der Versicherungsschutz optimiert werden.

Die Ausschreibung erfolgt gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 15 Vergabeverordnung (VgV) in einem offenen Verfahren. Gemäß Vergabeverordnung (VgV) wird der Zuschlag nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Als Bewertungskriterien werden neben der Prämienhöhe (höchste Gewichtung) auch die Qualität des Versicherungsschutzes herangezogen. Als Versicherungszeitraum werden 3 Jahre festgelegt, und zwar vom 01.01.2025 bis 01.01.2028.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien ist die anschließende Vergabe eine Sachentscheidung und hat nach entsprechender Auswertung entsprechend den Bewertungskriterien an den wirtschaftlichsten Bieter zu erfolgen.

Nachfolgend die Liste mit den aktuell versicherten Objekten der Ortsgemeinde inkl. Vereinsobjekte bei der die Gemeinde Eigentümer des Grundstückes ist.

Gemeinde	Anschrift	Nutzung	Glasversicherung soll abgeschlossen werden
Heinzenbach	Schulstr.	Gemeindehaus mit PV-Anlage	ja
Heinzenbach	Hauptstr.	Wohn- und Fw-Gerätehaus	ja
Heinzenbach	Am Friedhof, K 15	Leichenhalle	ja
Heinzenbach	Unterste Hinterbach	Grillhütte	ja
Heinzenbach	Hauptstraße	Backhaus	
Heinzenbach	Schulstraße	Jugendraum	ja
Heinzenbach	Schulstraße	Co-Working und Bürgerbüro	ja
Heinzenbach	Hauptstr.	Garagen	

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 08.05.2024	Protokollführer: Martina Stöffen
		Seite: 3 von 6
		Datum: 08.05.2024

Der Ortsgemeinderat Heinzenbach beschließt die Teilnahme an der vorgenannten Bündelausschreibung für die Gebäude- und Inventarversicherung inklusive Glas- und Elementarschadenversicherung entsprechend der zuvor angeführten Liste mit den jeweiligen Gebäuden.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Ortsgemeinderat Heinzenbach beschließt weiterhin, die Gebäude- und Inhaltsversicherung, die Glasversicherung sowie die Elementarschadenversicherung ab dem 01.01.2025 an den, nach Auswertung der Angebote unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewertungskriterien, wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

5. Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund des §2b UStG

Durch die Neueinführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde gesetzlich geregelt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dieser Bestimmung weisen juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt.

Die öffentliche Hand bekam eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 um alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht vornehmen zu können, diese Frist wurde coronabedingt bis zum 31.12.2022 sowie durch das Jahressteuergesetz 2022 um weiter 2 Jahre bis einschließlich 31.12.2024 verlängert.

Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist folglich auch eine Änderung der Regelung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen notwendig.

Derzeit erfolgt die Vermietung der öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich und würde somit ab dem 01.01.2025 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bei einer Umstellung der Nutzung auf öffentliches Recht im Rahmen einer Satzungsregelung kommt die Umsatzsteuerpflicht weitestgehend nicht zum Tragen, da diese dann nur bei Umsätzen über 17.500,- € jährlich anzuwenden wäre.

Ein weiterer Vorteil der Umstellung ist Betreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens und nicht wie bisher über die Beantragung eines Mahnbescheides bei Gericht.

a) Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde soll künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden.

Von der Ortsgemeinde wurden die vorhandenen Einrichtungen, welche grundsätzlich von der Ortsgemeinde zur Nutzung durch die Einwohner zur Verfügung gestellt werden, in das Satzungsmuster der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) aufgenommen und die Regelungen auf die Ortsgemeinde angepasst.

Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. der Antragsformulare sind der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt. Der Entwurf wurde vorab mit der Sachbearbeiterin Frau Fladung abgestimmt.

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 08.05.2024	Protokollführer: Martina Stöffen
		Seite: 4 von 6
		Datum: 08.05.2024

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

b) Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Die verschiedenen Gebührenarten der Ortsgemeinde wurden in das Satzungsmuster der VGV aufgenommen und gegebenenfalls überarbeitet und angepasst.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigefügt. Der Entwurf wurde vorab mit der Sachbearbeiterin Frau Fladung abgestimmt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

c) Beschluss über die Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Die Abrechnung der Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.) sowie die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar.

Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb der bereits beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Es werden nachfolgende Nebenkosten festgesetzt:

Gemeindehaus (wie bisher s. Beschluss vom 11.01.23):

- Stromkosten: 0,50 € je kW/h
- Heizkosten: 1,50 € je Liter
- Wasser- und Abwasserkosten: 6,50 € je m³

Bei der Nutzung des Gemeindehauses für Übungs- und Trainingsstunden (nicht Ortsansässiger) Nr. 1.3 der Anlage zur Benutzungsgebührensatzung sind die Nebenkosten in der Nutzungsgebühr enthalten.

Grillhütte (wie bisher s. Beschluss vom 11.01.23):

- Nebenkostenpauschale: 35,00 € je Nutzung
- Stromkosten: 0,50 € je kW/h (ab Verbrauch > 20 kW/h)
- Wasser- und Abwasserkosten: 25,00 € je m³ (ab Verbrauch > 1 m³, kaufmännisch auf- und abgerundet auf volle m³)

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 08.05.2024	Protokollführer: Martina Stöffen
		Seite: 5 von 6
		Datum: 08.05.2024

Co-Working-Space:

- Stromkosten: 0,50 € je kWh
- Heizkosten Strom: 0,50 € je kWh

Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar werden die Kosten nach dem tatsächlichen Neuanschaffungswert in Rechnung gestellt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die o.g. Nebenkosten sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

d) Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt einen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde durch ortsfremde Bürger und Bürgerinnen zu beschließen. Ortsfremd sind demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach erfasst werden.

Der Ortsfremdenzuschlag der Ortsgemeinde Heinzenbach wird als privatrechtliche Forderung erhoben und soll sich prozentual auf die eigentlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung und deren Räumlichkeiten nach der Gebührensatzung beziehen. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid, sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben und gesondert in Rechnung gestellt. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten sind, angerechnet.

Es soll ein Zuschlag von 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses und 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die Grillhütte erhoben werden.

Ausgenommen hiervon sind die Nutzungsgebühren für Übungs- und Trainingsstunden (nicht Ortsansässiger) Nr. 1.3 der Anlage zur Benutzungsgebührensatzung, da diese grundsätzlich nur bei Ortsfremden erhoben werden.

Der Ortsfremdenzuschlag ist, sobald das neue Umsatzsteuergesetz anzuwenden ist zu 100 % umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Die Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages, in Höhe von 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses und 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die Grillhütte, für die Zulassung der Nutzung durch Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsatzung der Ortsgemeinde Heinzenbach keinen Nutzungsanspruch haben.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 08.05.2024	Protokollführer: Martina Stöffen
		Seite: 6 von 6
		Datum: 08.05.2024

6. Unterrichtungen

Die Pachtabrechnung des Windpark wurde für 2022 nachberechnet mit 119,85 € für 2023 ergibt sich ein Gutschrift von 10.105,71 €

Fa. Quer hat am Samstag, 23.03.2024 die Drainagen im Bereich des Grundstücks Hambucher Ring 17 geöffnet und per Spindel auf Freigängigkeit geprüft. Hier war keine Verstopfung oder Beschädigung festzustellen.

Ortstermin und Pressebericht von Frau Wächter zur Sanierung der L228. In diesem Jahr muss das Thema erneut aufgerollt und politisch behandelt werden mit der Unterstützung aus dem Ort. Am 14.05.2024 um 10:00 Uhr wird ein Ortstermin mit dem LBM, Westenergie, VG Kirchberg (VGW und Bau) stattfinden. Der LBM beabsichtigt den Vollausbau der OD L228 in Heinzenbach. Ratsmitglieder sind zu dem Termin herzlich eingeladen.

Frage der VG, ob die OG Heinzenbach eine Agrarförderung in Anspruch nehmen möchte. Agrarförderung nicht für unsere Gemeinde interessant, da kaum Flächen in Betracht kommen.

Sitzung des Wahlausschusses am 23.04.2024, ein Wahlvorschlag ist für das Bürgermeisteramt eingegangen.

7. Verschiedenes

Kabelschaden durch einen Zaun, der teilweise auf Gemeindegrundstück gebaut wurde. Der betroffene Bereich wurde instandgesetzt, die Zaunanlage ist in diesem Bereich vorerst entfernt. Alle Zaunteile, die sich auf Gemeindegrundstück befinden, müssen rückgebaut werden.

Bürgerversammlung am 13.04.2024 war etwas unterdurchschnittlich besucht. Die seitens der Bürger angesprochenen Themen wurden von uns aufgegriffen und werden nachfolgend besprochen und behandelt.

„Aktueller“ Gemeinderat ist bis zum 30.06.2024 im Dienst

Anfrage der VG Kirchberg, ob Räumlichkeiten in den Gemeinden für Vereine zur Verfügung gestellt werden können, da Sporthallen in Kirchberg ab Sommer bis voraussichtlich 2026 saniert werden. OG Heinzenbach meldet Fehlanzeige.

21.05.2024 wird der symbolische Spatenstich zum Glasfaserausbau in Kirchberg stattfinden. Es sind die Stadt Kirchberg und 11 Ortsgemeinden eingeladen, darunter die OG Heinzenbach.

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 08.05.2024	Protokollführer: Martina Stöffen
		Seite: 7 von 6
		Datum: 08.05.2024

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Unterrichtungen

Nächste Ortsgemeinderatssitzung:

Mittwoch, den 12.06.2024

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Ortsbürgermeister
Tobias Kalb

Martina Stöffen